

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Oktober-November 2018 · www.roedl.de/polen

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Gesetz über die Förderung neuer Investitionen – Neues Gesetz, alte Probleme

Recht

- > Neue Verjährungsfristen für Ansprüche vs. DSGVO
- > Ab dem 22. November können einige befristete Verträge entfristet werden
- > Jahresabschlüsse – Wichtige Änderungen ab dem 1. Oktober 2018

Steuern Aktuell

Rödl & Partner Info

Sehr geehrte Damen und Herren,

das nächste Quartal des Jahres 2018 bringt für Unternehmen in Polen weitere Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen mit sich.

Im Juni ist das Gesetz über die Unterstützung neuer Investitionen in Kraft getreten, über das wir bereits im letzten Mandantenbrief berichtet hatten. In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen die Chancen und Risiken darstellen, die das neue Gesetz mit sich bringt.

Außerdem werden wir Ihnen diejenigen Bestimmungen der DSGVO näher bringen, die die Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen betreffen – die diesbezüglichen Änderungen sind im Juli in Kraft getreten.

Des Weiteren wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf Fragestellungen von großer praktischer Bedeutung lenken. Das erste Thema werden die seit Anfang Oktober geltenden Änderungen bezüglich der Abgabe von Jahresabschlüssen sein, die zu vielen Unklarheiten geführt haben. Die zweite Frage betrifft den Charakter befristeter Arbeitsverträge, die möglicherweise schon im November automatisch zu unbefristeten Arbeitsverträgen werden.

Und wie in jeder Ausgabe finden Sie die wichtigsten Tax News sowie Informationen zu der einschlägigen Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Prof. Dr. habil. Marcin Jamrozý

> Gesetz über die Förderung neuer Investitionen – Neues Gesetz, alte Probleme

Marcin Jędrzyiak, Rödl & Partner Breslau

Am 30. Juni 2018 trat das Gesetz über die Förderung neuer Investitionen in Kraft. Das bedeutet das Ende der Sonderwirtschaftszonen (SZW) und der Erteilung von Genehmigungen für die darin ausgeübte Tätigkeit. Aufgrund des neuen Gesetzes soll ganz Polen zu einem einzigen Investitionsgebiet werden, und die Unternehmer werden die Steuerbefreiung aufgrund sog. „Förderbescheide“ in Anspruch nehmen können.

Grundsätze zum Erhalt staatlicher Beihilfe

Die Unternehmen, die bereits in den SWZ tätig sind, sowie diejenigen, die die Förderung erst in Anspruch nehmen werden, finden die für Ihre tägliche Tätigkeit relevanten Informationen nicht im Gesetz selbst, sondern in der Verordnung, die die Grundsätze zum Erhalt staatlicher Beihilfe regelt. Diese Verordnung legt u.a. die zulässigen Arten der förderfähigen Kosten, den richtigen Zeitpunkt von deren Tragung oder die Art und Weise, wie die staatliche Beihilfe zu diskontieren ist, fest. Die in den SWZ tätigen Unternehmen wissen, dass die Bestimmungen der Verordnung über die staatliche Beihilfe voller Lücken waren und zu zahlreichen Zweifeln führten, die nur durch Beantragung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder aufgrund eines Gerichtsurteils ausgeräumt werden konnten. Es gab viele problematische Fragen, z.B. Schwierigkeiten bei der Feststellung, was als ein in der SWZ hergestelltes Erzeugnis gilt (also die Frage, welche Einnahmen aus welchen Erzeugnissen steuerfrei sind), worin die „organisatorische Aussonderung“ der SWZ-Tätigkeit und der Tätigkeit außerhalb der SWZ besteht oder was unter einer sog. „Ersatzinvestitionen“ zu verstehen ist. Leider nutzte das Ministerium seine Chance nicht, zumindest einen Teil dieser Probleme zu lösen.

Neue Regelungen

Das heißt aber nicht, dass die Verordnung nichts Neues bringt. Die erste Änderung ist eine schlechte Nachricht für kleine und mittlere Unternehmen: Der Erwerb gebrauchter Sachanlagen wird in ihrem Fall nicht mehr förderfähig sein. Bisher galt diese Beschränkung nur für Großunternehmen.

Die zweite Änderung betrifft die Abrechnung der staatlichen Beihilfe, und zwar dann, wenn das betreffende Unternehmen 2 Bescheide über die Zuerkennung der Beihilfe in Anspruch nimmt. Als das SWZ-Gesetz galt, war es zwecks steuerlicher Optimierung sehr populär – obwohl der Standpunkt der Steuerbehörden hierzu negativ war – die staatliche Beihilfe, die sich aus 2 SWZ-Genehmigungen

ergab, zu verbinden und zuerst die Befreiung aus der ersten Genehmigung und dann die aus der zweiten Genehmigung abzurechnen.

Der Entwurf der neuen Verordnung schließt diese Möglichkeit ausdrücklich aus. Bei einer aufgrund von mehreren Bescheiden ausgeübten Tätigkeit steht die Befreiung unter der Bedingung zu, dass die Einkünfte aus der geförderten Tätigkeit auf einzelne Bescheide verteilt werden. Geht diese Verteilung mit wesentlichen Schwierigkeiten einher, so wird es möglich sein, einen Verteilungsschlüssel anzuwenden, jedoch nur dann, wenn dieser mit den Behörden abgestimmt wird. Das ist eine weitere, für die Steuerpflichtigen ungünstige Neuerung.

Gebietsbezogene Beschränkung der Förderung

Man könnte meinen, dass mit dem Ende des „zonenbezogenen“ Ansatzes hinsichtlich der staatlichen Beihilfe auch die Probleme im Zusammenhang mit der gebietsbezogenen Beschränkung der Förderung verschwinden. Das ist aber nicht so sicher. In der Verordnung wird vom Gebietskriterium nicht vollumfänglich abgesehen. Z.B. gibt es weiterhin die Voraussetzung, dass die Investition in der Region, für die die Beihilfe gewährt wurde, über einen Zeitraum von **mindestens 5 Jahren** nach deren Beendigung (3 Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) aufrechterhalten werden muss, um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können. In der Verordnung wird direkt darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit, die in einem Gebiet ausgeübt wird, das im betreffenden Bescheid genannt ist, dann organisatorisch ausgesondert werden muss, wenn der Unternehmer auch außerhalb dieses Gebiets einer Gewerbetätigkeit nachgeht.

Zu den Problemen, die mit der neuen Form der Förderungserteilung eliminiert werden, gehören Zweifel i.Z.m. der Verschiebung von Sachanlagen zwischen den Wirtschaftszonen oder deren Versendung nach außerhalb dieser Gebiete. Während der Finanzminister diese Vorgehensweise akzeptierte, stellte das für den Wirtschaftsminister eine Verletzung der Bedingungen der SWZ-Genehmigung und einen Grund dafür dar, die Genehmigung zurückzuziehen. Er war der Auffassung, dass die Genehmigung für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in einem genau bestimmten Gebiet erteilt wird, weswegen die Verbringung der Sachanlage mit der Verlagerung der Gewerbetätigkeit nach außerhalb dieses Gebiets gleichbedeutend ist. Gemäß den neuen Bedingungen und da die Investition nicht mehr so strikt mit der SWZ verbunden sein wird, dürfte dieses Problem nicht mehr auftauchen.

Probleme, die bleiben werden

Die meisten praktischen Probleme, die sich aus sehr lakonischen Regelungen der Verordnung zum SWZ-Gesetz ergeben, bleiben auch in der neuen Verordnung aktuell.

Die Vorschriften werden nie alle Zweifel ausräumen können. Wegen des komplexen Charakters der Frage wäre es bpsw. nicht begründet, zu einer Entsprechung der in der Vergangenheit geltenden Definition des „in der SWZ hergestellten Erzeugnisses“ zurückzukehren, oder dass der Gesetzgeber die Art und Weise festlegt, wie die „befreite“ und „nicht befreite“ finanzielle Tätigkeit zu trennen sind.

Andererseits hätte man z.B. den Zeitpunkt der Tragung der förderfähigen Kosten direkt regeln können (derzeit haben wir eine widersprüchliche Rechtsprechung darüber, ob dieser Zeitpunkt nach dem Kassenprinzip oder nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung festgestellt wird). Viele Probleme hätten mit der Definition der Hilfstätigkeit gelöst werden können (wenn auch nur durch Verweis auf die Vorschriften eines anderen Gesetzes), oder wenn die Frage der Erträge aus dem Verkauf von Produktionsabfällen sowie die Art und Weise der Ermittlung der Kosten für deren Erzeugung geregelt worden wäre. Die mit diesen Fragen verbundene Unklarheit bereitet Unternehmern täglich Probleme. Eine vollständigere Durchführungsverordnung hätte hier Licht ins Dunkel bringen können.

Vertane Chance?

Leider hat das Ministerium seine Chance verpasst, einige wichtige Fragen zu regeln und sogar die Lage der Steuerpflichtigen zu verbessern – z.B. durch die Möglichkeit, Verluste aus der im Förderbescheid genannten Tätigkeit zu verrechnen. In der Verordnung sowie in der diesbezüglichen Begründung lag der Fokus eher auf der Beschreibung neuer Kriterien zur Gewährung derselben staatlichen Beihilfe, ohne dass auf die praktischen Aspekte eingegangen wurde. Der restliche Teil des Entwurfs wurde nahezu aus der alten Verordnung über die Beihilfe abgeschrieben. Neue Bescheide können also alte Probleme bedeuten.

Sind Sie daran interessiert, eine Steuerbefreiung nach den neuen Grundsätzen einzuholen, so beantworten Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne weitere diesbezügliche Fragen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Piskor

Doradca podatkowy (PL), Senior Associate

Tel.: +48 71 6060 412

E-Mail: anna.piskor@roedl.com

> Neue Verjährungsfristen für Ansprüche vs. DSGVO

Tomasz Pleśniak, Rödl & Partner Breslau

Am 9. Juli 2018 sind neue Vorschriften in Kraft getreten, die grundsätzliche Änderungen bei den Verjährungsfristen zivilrechtlicher Ansprüche eingeführt haben. Die 2 wichtigsten von ihnen sind die Verkürzung einer der grundlegenden Verjährungsfristen von 10 auf 6 Jahre sowie die Einführung des Grundsatzes, nach dem die Verjährungsfrist am letzten Tag des Kalenderjahres endet (es sei denn, die Verjährungsfrist wäre kürzer als 2 Jahre).

Zu beachten ist dabei, dass die bisherige 10-jährige und nunmehr 6-jährige Verjährungsfrist im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen meist keine Anwendung findet. Dies ergibt sich aus einer Vorschrift, laut der bei Ansprüchen auf dauernde Leistungen sowie bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Gewerbetätigkeit die Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Demgegenüber wird die zweite der o.g. Änderungen, welche die Grundsätze der Verjährung von Ansprüchen betreffen, große Bedeutung für Unternehmer haben. Jeder Verjährungszeitraum, der länger ist als 2 Jahre, endet erst am letzten Tag des betreffenden Kalenderjahres. Bei einer dreijährigen Verjährungsfrist bedeutet dies z.B., dass ein Anspruch, der am 1. Januar 2019 fällig wird, erst am 31. Dezember 2022 verjährt, und nicht wie bisher am 1. Januar 2022.

Grundsatz der beschränkten Speicherfrist

Die obige Änderung hat großen Einfluss auf die Speicherung personenbezogener Daten in Unternehmen, insbesondere bei der Ermittlung der Zeiträume der Vorratsdatenspeicherung, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen. Nach einem der wichtigsten Grundsätze der DSGVO – dem Grundsatz der beschränkten Speicherfrist – dürfen die Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendig ist. Das Zwecke ergeben sich häufig aus der Länge der Verjährungsfristen, deshalb haben die besprochenen Änderungen besondere Bedeutung für diejenigen Unternehmen, die als Verantwortliche fungieren.

Gruppierung und Löschung von Daten

Nimmt man die Verjährungsfristen als Grundlage für die Ermittlung der Zeiträume der Vorratsdatenspeicherung, so kann das ein nützliches Werkzeug bei der täglichen Datenverarbeitung sein. Die neue Art der Berechnung der Verjährungsfristen erlaubt es nämlich, die zu erhebenden Daten nach dem Jahr ihrer Eingabe ins System zu gruppieren und anschließend auf dieser Grundlage für bestimmte Gruppen von Daten ein einheitliches Datum für deren Löschung festzulegen. Bisher

war es bei Zeiträumen der Vorratsdatenspeicherung, die mit den Verjährungsfristen korrespondierten, unumgänglich, die Daten sukzessiv für jeden Tag des Jahres aus dem System zu löschen. Die neuen Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die Verjährung unterbrochen wird; das erlaubt es, die Zeiträume der Vorratsdatenspeicherung im Unternehmen flexibel zu bestimmen, und zwar auf zivilrechtlicher Grundlage.

Sollten Sie weitere Fragen zu den neuen Vorschriften oder zum Schutz personenbezogener Daten haben, so stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak

Radca prawny (PL), Senior Associate

Tel.: +48 71 6060 413

E-Mail: tomasz.plesniak@roedl.pro

> Ab dem 22. November können einige befristete Verträge entfristet werden

Beata Kielar-Tammert, Rödl & Partner Breslau

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches aus dem Jahre 2015 enthält Vorschriften, deren Auswirkungen viele Arbeitgeber vielleicht erst jetzt zu spüren bekommen. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Zeiträume, für die unbefristete Verträge geschlossen werden können. Die aktuellen Regelungen finden auch auf Verträge Anwendung, die vor Verabschiedung der Novelle geschlossen wurden, deshalb sollten Arbeitgeber, die Arbeitnehmer befristet beschäftigen, die von ihnen geschlossenen Verträge analysieren.

Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuches hat u.a. Änderungen bezüglich des Abschlusses befristeter Verträge mit Arbeitnehmern eingeführt. Kraft dieser Vorschriften können einige Verträge automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt werden (Gesetz vom 25. Juni 2015 über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches und einiger anderer Gesetze).

Die bis dahin geltenden Regelungen sahen vor, dass befristete Verträge nach dem Abschluss des dritten befristeten Vertrages zwischen denselben Parteien automatisch entfristet wurden, sofern zwischen dem Abschluss dieser Verträge jeweils nicht mehr als ein Monat lag.

Das nunmehr geltende Gesetz führt über das Limit von 3 Verträgen hinaus noch weitere Bedingungen ein. Der Gesetzgeber verlangt außerdem, dass die Laufzeit eines Vertrages sowie die Gesamtlaufzeit aller Verträge max. 33 Monate beträgt. Ist auch nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so wird der Vertrag entfristet.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle geschlossen wurden, beginnt die Frist von 33 Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an zu laufen, also ab dem 22. Februar 2016. Diese Rechtslage führt dazu, dass eben ab dem 22. November dieses Jahres die ersten 33 Monate für befristete Verträge ablaufen. An diesem Tag werden befristete Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum 22. Februar 2016 geschlossen wurden, entfristet.

Beispiel: Hat ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (z.B. am 1. März 2014) einen auf 5 Jahre befristeten Vertrag geschlossen, so wird dieser am 22. November 2018 kraft Gesetzes automatisch entfristet. Ohne Bedeutung ist es hierbei, dass die Vertragslaufzeit von 5 Jahren am 22. November noch nicht abgelaufen ist.

Wurde ein befristeter Vertrag am 22. Februar 2016 oder später geschlossen, so wird die Frist von 33 Monaten vom Tag des Vertragsschlusses an gerechnet.



Jeder Unternehmer muss sich des Risikos bewusst sein, dass die o.g. Verträge kraft Gesetzes automatisch entfristet werden, und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, die die Anpassung seiner Personalressourcen an die Spezifik und die organisatorischen Bedürfnisse seines Unternehmens zur Folge haben. Zu beachten ist außerdem, dass die Kündigung eines unbefristeten Vertrages sehr kompliziert ist, da in diesem Fall der Grund für die Auflösung des Vertrages anzugeben ist.

Recht

Ein Arbeitgeber, der sich über den Charakter des von ihm abgeschlossenen Vertrages nicht im Klaren ist, könnte einem Arbeitnehmer gegenüber eine rechtswidrige Kündigung aussprechen, was für diesen Arbeitgeber negative rechtliche Konsequenzen nach sich zöge.

Es ist wichtig, die maximale Laufzeit von 33 Monaten, für die befristete Verträge abgeschlossen werden können, sowie die Beschränkung der Zahl dieser Art von Verträgen im Auge zu behalten. Arbeitnehmerangelegenheiten - insbesondere solche, die mit dem korrekten Abschluss und der korrekten Auflösung von Arbeitsverträgen in Zusammenhang stehen - gehören zu den von der Staatliche Arbeitsinspektion am häufigsten überprüften Sachverhalten.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den oben besprochenen Regelungen irgendwelche Fragen oder Zweifel haben, so stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Beata Kielar-Tammert

Radca prawny (PL), Senior Associate

Tel.: +48 71 6060 422

E-Mail: beata.kielar-tammert@roedl.com

> Jahresabschlüsse – Wichtige Änderungen ab dem 1. Oktober 2018

Barbara Kaczała, Tomasz Pleśniak, Rödl & Partner Breslau

Am 1. Oktober 2018 endete die Übergangsfrist, in der die Kopien der Jahresabschlüsse, versehen mit der qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Signatur, die mit dem vertrauenswürdigen ePUAP-Profil bestätigt wurde, bei dem Landesgerichtsregister (KRS) eingereicht werden konnten. Wie sieht die diesbezügliche Situation der Unternehmer derzeit aus?

Bisher konnte der Jahresabschluss in Papierform erstellt, in einem entsprechenden Dateiformat eingescannt und so auf elektronischem Wege übersandt werden. Diese Datei musste mit einer elektronischen Signatur mindestens einer natürlichen Person, deren PESEL-Nummer im Landesgerichtsregister offengelegt wurde, oder einer Signatur dieser Person, die mit dem vertrauenswürdigen ePUAP-Profil bestätigt

wurde, versehen werden. Diese Person musste als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft, vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, Insolvenzverwalter oder Liquidator eingetragen sein. Nur dieser Personenkreis war berechtigt, die unterzeichneten Dateien mittels eines speziellen EDV-Systems an das Gericht zu übersenden. Wichtig war dabei, dass die Vorschriften keine Möglichkeit für die Einreichung der Dokumente auf diesem Wege durch einen Prokuristen oder einen Vertreter eines ausländischen Unternehmers in der Niederlassung vorsahen.

Abweichende gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Bevollmächtigten

Die im März dieses Jahres eingeführten Änderungen bezüglich der Art und Weise der Einreichung von Jahresabschlüssen haben von Anfang an viele Zweifel erweckt. Vor allem war unklar, ob ein Bevollmächtigter die Finanzdokumente im Namen der Gesellschaft einreichen darf, und wie sie eine Kapitalgesellschaft, die in ihren Organisationsstrukturen keinen Geschäftsführer hat, dessen PESEL-Nummer im Register offengelegt wurde, einzureichen hat. Im Hinblick darauf entwickelte sich die Praxis zweierlei, d.h. die Dokumente wurden vom Bevollmächtigten über die sog. „s24-Plattform“ eingereicht oder es wurde die Zuteilung der PESEL-Nummer für einen Geschäftsführer, der ein Ausländer ist, beantragt, um anschließend die qualifizierte Signatur für ihn einzuholen. Da es diesbezüglich keine klaren Vorschriften gab, waren auch die gerichtlichen Entscheidungen nicht einheitlich. In denselben Gerichtsabteilungen werden voneinander abweichende Entscheidungen darüber gefällt, ob der Antrag des Bevollmächtigten auf Eintragung eines Vermerks anzunehmen ist oder nicht.

Niederlassungen ausländischer Unternehmer in Polen

Es entstand eine Rechtslücke vor allem bezüglich der Niederlassungen ausländischer Unternehmer, welchen die Einreichung der Jahresabschlüsse bei dem Landesgerichtsregister gesondert obliegt. Die einzige im Landesgerichtsregister offengelegte Person ist in diesem Fall der Vertreter eines ausländischen Unternehmers in der Niederlassung, der im Katalog der zur Einreichung der Dokumente beim Landesgerichtsregister berechtigten Personen nicht genannt ist. Im Namen dieser Niederlassung kann auch ein Geschäftsführer des ausländischen Unternehmers handeln. Aber selbst dann, wenn diese Person über eine PESEL-Nummer verfügt, werden ihre Angaben im Landesgerichtsregister nicht offengelegt. Deswegen war gemäß den Rechtsvorschriften keine im Namen der Niederlassung handelnde Person zur Übersendung deren Jahresabschlusses an das Landesgerichtsregister berechtigt. Die Gerichte haben auch diesbezüglich abweichende Entscheidungen erlassen, u.a. solche, die entgegen dem Wortlaut der Vorschriften die Einreichung der Dokumente durch den Vertreter des ausländischen Unternehmers in der Niederlassung bzw. durch seinen Geschäftsführer zulassen.

Die obigen Zweifel wurden nicht ausgeräumt und die neuen, seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Rechtsvorschriften bieten den Gerichten auch einen Auslegungsspielraum.

Neue Vorschriften vs. Geschäftsjahr

Gemäß den neuen Vorschriften müssen alle Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Finanzministeriums, mit einer logischen Struktur und in einem bestimmten Format erstellt werden (elektronische Form anstatt des eingescannten Jahresabschlusses in Papierform). Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber keine Übergangsvorschriften verabschiedet hat, die regeln würden, in welcher Form die Dokumente, welche vor dem Inkrafttreten der Änderungen erstellt wurden, einzureichen sind. Somit wurde die Frage, ab welchem Geschäftsjahr die neuen Vorschriften anzuwenden sind, nicht verbindlich entschieden. Diese Zweifel sind insbesondere für die Unternehmer mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr von Bedeutung, bei denen der Jahresabschluss vor dem 1. Oktober erstellt, aber durch die Gesellschafterversammlung bereits nach diesem Datum festgestellt wurde.

Letztendlich versuchte das Justizministerium, die Zweifel auszuräumen, indem es eine Meldung auf der Internetseite <https://ekrs.ms.gov.pl> veröffentlichte, dass die vor dem 1. Oktober 2018 erstellten Jahresabschlüsse nach den bisherigen Grundsätzen eingereicht werden. Somit wurde präzise angegeben, dass das Datum der Erstellung der Jahresabschlüsse ausschlaggebend ist. Die nach dem 1. Oktober erstellten Dokumente sind deswegen an die neuen Anforderungen anzupassen. Es wurde jedoch weiterhin nicht endgültig entschieden, wer im Namen einer Kapitalgesellschaft oder einer Niederlassung zur Einreichung der Dokumente bei dem Landesgerichtsregister berechtigt ist.



Qualifizierte elektronische Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung

Damit enden die mit der Einreichung der Jahresabschlüsse verbundenen Probleme jedoch nicht. Offen bleibt u.a. die Möglichkeit der Einreichung der Dokumente durch einen Geschäftsführer, der über die qualifizierte elektronische Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung verfügt, d.h. über eine in der Europäischen Union zur Verfügung stehende qualifizierte Signatur, für die keine PESEL-Nummer der Person erforderlich ist, die diese Signatur verwendet. Es ist nicht klar, ob das eKRS-System in dieser Phase eine solche Unterzeichnung der Dokumente ermöglicht. Die Anerkennung dieser Art der Signatur würde sicherlich eine Erleichterung für die Gesellschaften darstellen, deren Geschäftsführer keine PESEL-Nummer haben.

Es ist dabei zu beachten, dass das EDV-System, mittels dem die Jahresabschlüsse eingereicht werden, ausschließlich in der polnischen Sprachversion zugänglich ist. Somit kann ein Geschäftsführer, der Ausländer ist, die Dokumente nicht frei einreichen. Diese Geschäftsführer müssen sich von Personen mit polnischen Sprachkenntnissen unterstützen lassen.

Darüber hinaus wurde laut dem auf der Internetseite <https://ekrs.ms.gov.pl> dargestellten Standpunkt der Kreis der Personen, die die Jahresabschlüsse auf elektronischem Wege einreichen dürfen, erweitert. Gemäß der Meldung können seit dem 1. Oktober auch Prokuristen mit offengelegter PESEL-Nummer sowie Vertreter der Niederlassung eines ausländischen Unternehmers die Dokumente einreichen. Trotz einer positiven Beurteilung dieses Standpunktes ist nicht klar, ob die o.g. Grundsätze auf die vor dem 1. Oktober erstellten Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Im Hinblick darauf, dass weder die neuen Regelungen noch die Entscheidungen der polnischen Gerichte einheitlich sind, setzen Sie sich bitte mit unseren Experten in Verbindung, die Ihre Fragen gerne beantworten werden.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak
 Radca prawny (PL), Senior Associate
 Tel.: +48 71 6060 413
 E-Mail: tomasz.plesniak@roedl.pro

> Die nächste Revolution bei den Verrechnungspreisen

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Gerade erst haben die Steuerpflichtigen die Arbeit an den Verrechnungspreisdokumentationen für 2017 beendet, da werden schon Änderungen an den Vorschriften entworfen, welche die diesbezüglichen Pflichten regeln. Am 16. Juli 2018 wurde der Entwurf einer Novelle des Körperschaftsteuergesetzes veröffentlicht, durch den weitere Änderungen an den Vorschriften zu Verrechnungspreisen eingeführt werden sollen. Ziel der projektierten Änderungen ist es, die Vorschriften zu vereinfachen und die Pflichten der Steuerpflichtigen zu vermindern. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- > Änderung der Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen“;
- > Erhöhung der Schwellenwerte;
- > Verlängerung der Frist für die Vorlage der Erklärung über die Erstellung des Local File auf 9 Monate nach dem Ende des Steuerjahres sowie der Frist für die Erstellung des Master File auf 12 Monate nach dem Ende des Steuerjahres;
- > Anpassung der Dokumentationsanfordernisse an die OECD-Richtlinien.

Der Entwurf befindet sich in der Phase der öffentlichen Konsultationen. Die neuen Regelungen sollten am 1. Januar 2019 in Kraft treten, aber ein Teil der Vorschriften würde rückwirkend ab 2018 in Kraft treten. Wir werden Sie über die weiteren Arbeiten an dem Projekt auf dem Laufenden halten.

Gleichzeitig möchten wir Sie daran erinnern, dass die Frist für die Erfüllung der Dokumentationspflichten für 2017 abläuft, d.h.:

- > Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation;
- > Abgabe einer Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation gegenüber dem Finanzamt;
- > Beifügen des vereinfachten Berichts CIT-TP/ PIT-TP zur Jahressteuererklärung.

Für Steuerpflichtige, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, läuft die Frist für die Erfüllung der o.g. Pflichten am Ende des 9. Monats nach dem Ende des Steuerjahres ab. Für Steuerpflichtige, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, läuft diese Frist am 30. September 2018 ab. Wurden die o.g. Pflichten bisher nicht erfüllt, so empfehlen wir, das schnellstmöglich nachzuholen. Diesbezüglich bieten wir Ihnen die Unterstützung unserer Spezialisten für Verrechnungspreise an.

> SAF-T auf Verlangen – Seit dem 1. Juli 2018

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 1. Juli 2018 sind alle Steuerpflichtigen, inklusive Kleinunternehmer, deren Handelsbücher in elektronischer Form geführt werden, verpflichtet, bei Prüfungstätigkeiten oder einer steuerlichen Außenprüfung der Steuerbehörden auf Verlangen der Behörde die SAF-T-Struktur zu übermitteln. Zur Erinnerung – bis zum 30. Juni 2018 oblag diese Pflicht ausschließlich Großunternehmen.

Strukturen, die die Landesfinanzverwaltung (poln. Krajowa Administracja Skarbowa) seit dem 1. Juli 2018 verlangen kann:

- > JPK_KR – Handelsbücher
- > JPK_WB – Kontoauszug
- > JPK_MAG – Lager
- > JPK_FA – Umsatzsteuerrechnungen
- > JPK_PKPIR – Einnahmen- und Ausgabenbuch
- > JPK_EWP – Aufzeichnungen über Erträge

Gleichzeitig wird laut den Ansagen des Finanzministeriums eine einzelne JPK_VDEK-Struktur entstehen, die die bisherige SAF-T über Umsatzsteuerregister (JPK_VAT) und die Steuererklärungen VAT-7 und VAT-7K ersetzen wird. Die neue Struktur soll 2019 eingeführt werden, jedoch liegt zurzeit kein offizieller Standpunkt des Finanzministeriums über weitere Arbeiten zu diesem Thema vor.

Demnach empfehlen wir Ihnen, zu analysieren, zur Übergabe welcher Strukturen Ihr Unternehmen auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet sein wird sowie zu verifizieren, ob die von Ihnen benutzten IT-Buchhaltungssysteme imstande sind, diese Strukturen zu generieren und entsprechend anzupassen.



> MLI – Seit Juli 2018 gelten neue Grundsätze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Am 1. Juli 2018 trat das neue mehrseitige Steuerübereinkommen (engl. Multilateral Instrument to Modify Bilateral Tax Treaties), kurz: MLI, zur Umsetzung der Ziele des BEPS-Projekts (engl. Base Erosion and Profit Shifting) in Kraft, das aggressive Steueroptimierungen auf internationaler Ebene wirksamer verhindern soll.

Damit werden Änderungen der zwischen Polen und manchen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen eingeläutet. Das MLI sieht die Einführung einer generellen PPT-Klausel vor (engl. Principal Purpose Test), gemäß der der Zweck des Geschäfts zu prüfen ist und die Steuerbehörden berechtigt sind, Vorteile aus den Doppelbesteuerungsabkommen zu beanstanden, wenn der einzige Zweck eines solchen Geschäfts auf das Erlangen eines steuerlichen Vorteils ausgerichtet war.



Bis Ende 2018 gilt die Übergangszeit – zum 1. Januar 2019 tritt das MLI vollumfänglich in Kraft.

Wir empfehlen Ihnen, zu analysieren, welchen Einfluss das MLI auf die bisherigen steuerlichen Abrechnungen haben wird. Sollten Sie Fragen oder Zweifel hinsichtlich der Anforderungen haben, welche durch die Ratifizierung des MLI durch Polen eingeführt werden, so stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne zur Verfügung.

> Weitere Änderungen im Steuerrecht

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Am 15. Juni 2018 wurde das Gesetz über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gesetzes über die pauschale Einkommensteuer auf manche von natürlichen Personen erzielten Einkünfte verabschiedet. Das neue Gesetz ändert die seit dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften.

Es wurden Änderungen von Vorschriften eingeführt, die:

- > die sog. „Steuer auf Gewerbeimmobilien“ (minimale Steuer auf Einnahmen aus Gebäuden) betreffen,
- > die Besteuerungsgrundsätze der Gewinne aus Glücksspielen bestimmen,
- > die Berechtigung zur Inanspruchnahme von 50 Prozent der Werbungskosten bestimmen,
- > die Abzugsfähigkeit der vorgenommenen Abschreibungen auf im Wege einer Schenkung und einer Erbschaft erworbene Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände und Rechte regeln, soweit ihr Erwerb von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit war,
- > die Grundsätze der Erhebung der Einkommensteuer auf Einnahmen betreffen, welche aus der Veräußerung von Aktien stammen, die im Rahmen sog. „Motivationsprogramme“ erworben wurden.

Das Gesetz trat am 19. Juli 2018 in Kraft, ausgenommen die geänderten Vorschriften über die Steuer auf Gewerbeimmobilien (diese treten am 1. Januar 2019 in Kraft).

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu den o.g. Änderungen.

> Wegzugssteuer – Liberalisierung der Grundsätze bei der Ermittlung der neuen Steuer

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium arbeitet gerade an einer neuen Steuer für Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit aus Polen ins Ausland verlegen. Als Gegenstand der Besteuerung war das hypothetische, im Zusammenhang mit der Änderung der Gerichtsbarkeit in Steuerfragen erzielte Einkommen des Steuerpflichtigen vorgesehen. Nach dem neuen Gesetzesentwurf, der dem Sejm zur weiteren Beratung vorgelegt wurde, wurde die Art und Weise der Ermittlung der Steuer auf Erträge aus nicht realisierten Kapitalgewinnen, die sog. Wegzugssteuer (engl. Exit Tax), zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Laut dem neuen Entwurf vom 25. September 2018 entsteht die Steuerpflicht bei der Steuer auf Erträge aus nicht realisierten Gewinnen, die auf die Übertragung der persönlichen Vermögensbestandteile des Steuerpflichtigen ins Ausland oder auf die Änderung der Steueransässigkeit zu erheben wäre, erst dann, wenn der gesamte Marktwert der zu übertragenden Vermögensbestandteile den Wert von 4 Mio. PLN überschreitet. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs setzte diesen Wert auf 2 Mio. PLN fest. Der Steuersatz wird dagegen – je nach der Lage des Steuerpflichtigen – 19 Prozent oder 3 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage betragen.

Ein Novum im Gesetzesentwurf ist auch die dem Steuerpflichtigen zustehende Möglichkeit, eine Erstattung der Wegzugssteuer zu erhalten, und zwar dann, wenn er seine Aktiva zuerst ins Ausland und anschließend, innerhalb von 5 Jahren, wieder zurück ins Inland überträgt. Die Steuererstattung wird auch einer natürlichen Person zustehen, die ins Ausland umziehen und innerhalb von 5 Jahren wieder nach Polen zurückkehren wird.

Mit der neuen Steuer geht das Risiko einher, dass sie als mit Freiheiten im EU-Binnenmarkt, d.h. dem freien Verkehr von Kapital und Personen, nicht vereinbar beanstandet wird – insbesondere angesichts des im September vom Generalanwalt am EuGH gestellten Schlussantrags, gemäß welchem die Forderung einer sofortigen Zahlung der Steuer auf Erträge aus nicht realisierten Gewinnen rechtswidrig und mit der bisherigen EuGH-Rechtsprechung unvereinbar sei.

Die besprochenen Vorschriften treten voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir werden Sie über den Stand der Arbeiten an diesem Entwurf auf dem Laufenden halten. Es ist zu beachten, dass sich die neue Steuer auf die Finanzlage von Unternehmern, die Investitionen im Ausland planen, negativ auswirken könnte. Bei Fragen oder Zweifeln setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

> Änderungen der Obergrenzen abzugsfähiger Betriebsausgaben

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium plant eine Änderung der Höhe der Beschränkungen, die für die Erfassung der immateriellen Dienstleistungen und Fremdfinanzierungskosten unter den Betriebsausgaben gelten.

Laut dem zu öffentlichen Konsultationen weitergeleiteten Entwurf bleibt der der Beschränkung nicht unterliegende Wert von 3 Mio. PLN pro Jahr unverändert. Eine Änderung soll den Betrag des über den Wert von 3 Mio. PLN

hinausgehenden Überschusses betreffen. Die Obergrenze der abzugsfähigen Betriebsausgaben wird:

- > bei Kosten der Fremdfinanzierung von 30 Prozent auf 20 Prozent des EBITDA-Wertes in steuerlicher Hinsicht herabgesetzt werden;
- > bei immateriellen Dienstleistungen von 5 Prozent auf 10 Prozent des EBITDA-Wertes in steuerlicher Hinsicht erhöht werden.

Diese Änderungen würden am 1. Januar 2019 in Kraft treten; in Hinsicht auf die Beschränkung der Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen sind sie ausschließlich positiv zu beurteilen. Ziel der Änderungen ist die Liberalisierung der am 1. Januar 2018 eingeführten Obergrenzen für immaterielle Dienstleistungen, die unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden können. Gleichzeitig soll aber das Recht auf Erfassung von Kosten der Fremdfinanzierung unter den Betriebsausgaben beschränkt werden, was sich auf die Abrechnungen der Steuerpflichtigen, die diese Form der Finanzierung der Tätigkeit nutzen, ungünstig auswirken kann. Wir werden Sie über den Stand der Arbeiten an diesem Entwurf auf dem Laufenden halten.

> Neue Abgabenordnung

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium hat den Entwurf der neuen Abgabenordnung (NAO) zu öffentlichen Konsultationen weitergeleitet. Die Idee des Ministeriums fügt sich in die auf den Grundsätzen der Transparenz, Einfachheit und Freundlichkeit basierende Philosophie ein (poln. die sog. „3xP-Philosophie“, nach den polnischen Worten „przejrzystość, prostota, przyjazność“).

Der Entwurf sieht zwanzig neue Lösungen vor, die ein Gleichgewicht von Interessen, d.h. den Schutz der Rechte des Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Verhältnisse zu Steuerbehörden sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit und Effektivität der Steuererhebung, bezwecken sollen. Unter den Lösungsvorschlägen des Ministeriums befinden sich:

- > Bestellung eines Beauftragter für die Rechte von Steuerpflichtigen (poln. Rzecznik Praw Podatnika),
- > Gründung eines Kompetenzzentrums für lokale Steuern (poln. Centrum Kompetencyjne Podatków Lokalnych),
- > Einführung von partiellen Entscheidungen und Verfahren,
- > Ausdruck des Grundsatzes der rationalen Rechtsanwendung.

Steuern Aktuell

Auf der Grundlage der NAO wird die Einführung von nicht hoheitlichen Handlungsformen von Steuerbehörden geplant, und zwar solcher wie:

- > Mediation in Steuerangelegenheiten,
- > Konsultationsverfahren,
- > Verträge zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde,
- > Kooperationsvertrag.

Die in der NAO vorgesehenen Lösungen sollen dazu dienen, das Sicherheitsgefühl der Steuerpflichtigen zu stärken, wobei sie an den wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungsgrad angepasst sein sollten. Der Entwurf befindet sich in der Phase der Begutachtung; laut bisherigen Ansagen des Ministeriums soll er 2020 in Kraft treten.

> Eine Korrektur „in Minus“ kann eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 28. März 2018 entschied das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Danzig, dass Mittel, die im Rahmen einer Korrektur der Rentabilität ausgezahlt werden, eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen (Az. I SA/Gd 194/18).

Die vor dem Verwaltungsgericht angefochtene verbindliche Auskunft (Az. 0111-KDIB1-3.4010.327.2017.3.PC) betraf den Fall einer Gesellschaft aus einer Kapitalgruppe, die nach Ablauf des Steuerjahres die Rentabilität anhand des Ausgleichsmechanismus (nach oben oder nach unten) an die marktübliche Betriebsmarge korrigierte. Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen stellte in einer verbindlichen Auskunft fest, dass die im Rahmen einer Korrektur der Rentabilität erhaltenen Mittel eine steuerpflichtige Einnahme darstellten; gleichzeitig stellten jedoch die daraus ausgezahlten Mittel keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar, da sie keine zweckgebundenen Ausgaben seien.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht hob die angefochtene Auskunft auf und entschied, dass die Korrektur „in Minus“ in Form einer Auszahlung von Mitteln zwecks Ausgleich der gruppeninternen Verrechnungspreispolitik unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden könne.

Das Urteil kann als ein Beispiel für die positive Einstellung von Gerichten gegenüber der Besteuerung von gesetzlich nicht geregelten Rentabilitätskorrekturen gesehen werden. Unsere Experten werden gerne Ihre Fragen beantworten, um eventuelle Zweifel auszuräumen.

> Infolge einer Stundung der Zahlung von Zinsen entstehen keine Einnahmen

Paulina Janka, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 21. Juni 2018 entschied das Oberverwaltungsgericht, dass infolge der Stundung einer Zahlung von Zinsen auf ein durch ein verbundenes Unternehmen erteiltes Darlehen beim Darlehensnehmer keine Einnahmen aus unentgeltlichen Leistungen entstehen (Az. I FSK 1414/16).

Das Oberverwaltungsgericht verwarf in seinem Urteil die Argumentation der Steuerbehörde, nach welcher eine Stundung des Fälligkeitsdatums der Zinszahlung ein Geschäft darstellt, das unter nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt, und die Steuerbehörde zur Schätzung des Einkommens des Steuerpflichtigen berechtigt ist.

In der Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht betont, dass die Einnahme einen realen Charakter haben muss, und dass eine Stundung der Zinszahlung nicht automatisch mit unentgeltlichem Charakter des Darlehens gleichbedeutend ist. Eine Einnahme aus unentgeltlichen Leistungen entstünde erst mit dem Erlass von Zinsen.

Der Standpunkt des Gerichts stellt einen Verzicht auf eine für den Fiskus vorteilhafte Auslegung dar. Es ist ungewiss, ob es sich dabei um den Beginn einer günstigen Rechtsprechungslinie handelt. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen in Zweifelsfällen die Unterstützung unserer Berater an.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka

Doradca podatkowy (PL), Associate Partner

Tel.: +48 71 6060 416

E-Mail: dominika.tyczka@roedl.com

> Rödl & Partner auf Platz 1 unter den Buchhaltungsgesellschaften

Rödl & Partner belegte den 1. Platz im Ranking „Book of Lists“ in der Kategorie „Buchhaltungsgesellschaften“ und den 2. Platz in der Kategorie „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“. Die weiteren Spitzenplätze sind Platz 3 im Ranking der Steuerberatungsgesellschaften und Platz 4 im Ranking der internationalen Rechtsberatungsgesellschaften. Ein weiteres Mal bestätigt Rödl & Partner seine starke Position auf dem polnischen Markt der Beratungsdienstleistungen.



Am 17. September fand im Polonia-Palace-Hotel in Warschau eine feierliche Gala anlässlich der 23. Ausgabe von „Book of Lists“ statt. Gesellschaften, die in den einzelnen Kategorien dieses prestigeträchtigen Rankings gewonnen haben, erhielten Zertifikate und es wurden Sonderauszeichnungen zuerkannt. Das Zertifikat für den 1. Platz unter den Buchhaltungsgesellschaften nahmen im Namen von Rödl & Partner Frau Renata Kabas-Komorniczak, Partnerin und Doradca podatkowy (PL) und Benita Soczewka-Piwowarczyk, Associate Partner, aus dem Warschauer Büro der Gesellschaft, entgegen. Zur Gala und dem Networking am Abend kamen viele Vertreter geschäftlicher Organisationen, Investoren und Führungskräfte.

Die Publikation „Book of Lists“ ist ein englisch-polnischer Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, der sich hohen Ansehens erfreut und Unternehmen in Form von Rankings darstellt, die nach unterschiedlichen, für den betreffenden Wirtschaftssektor charakteristischen Kriterien gegliedert werden. Dieses Jahr erschien bereits die 23. Ausgabe der Publikation. Herausgeber des Leitfadens ist Valkea Media.

Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken #Rödl&PartnerwPolsce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?
Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | CALT News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Oktober-November 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 6962 800 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. habil. Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.com

Layout/Satz: **Barbara Klimek** – barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.